

UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 297 „Südring-Center/real“



Erstellt von

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Coesfeld

in Abstimmung mit dem
Stadtplanungsamt
der Stadt Paderborn

13.02.2018

Verfahrensschritt:
Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

II. Umweltbericht

(als separater Teil der Begründung)

- 1. Einleitung**
- 2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase**
- 3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**
- 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
- 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**
- 6. Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen bei schweren Unfällen**
- 7. Zusätzliche Angaben**
- 8. Monitoring**
- 9. Referenzliste der Quellen**
- 10. Zusammenfassung**

II. Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Detaillierungsgrad wurde von der Stadt Paderborn festgelegt und richtet sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Die Stadt Paderborn beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Einzelhandelsentwicklung im Südring-Center unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes und mit marktadäquaten Entwicklungsspielräumen gemäß den landesplanerischen Rahmenbedingungen planungsrechtlich zu sichern. Im Sinne einer Rechtssicherheit wird hierzu mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 297 „Südring-Center / real“ Planungsrecht auf Basis der aktuellen Rechtsprechung geschaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 8,11 ha, die im wesentlichen durch die bestehenden Gebäude des Südring-Centers und des real-Marktes nebst zugehöriger Tankstelle gekennzeichnet ist.

• Ziele des Umweltschutzes

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet, FFH-Gebiet „Ziegenberg“ liegt südwestlich der Stadt Paderborn in rund 4,2 km Entfernung. Durch die Sicherung des aktuellen Bestandes sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Es bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben für das Plangebiet. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotop im Plangebiet vor.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen, Fachplänen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).

Umweltschutzziele	
	Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das bestehende Einkaufszentrum (Südring-Center, real, Tankstelle) übernimmt eine Arbeitsplatzfunktion. - Für Freizeit- und Erholungsnutzungen hat das Plangebiet keine Bedeutung. In südlicher Richtung schließt sich jedoch ein Golfplatz an. - Das Umfeld des Plangebietes wird durch Wohn- und nicht störende Gewerbenutzungen (Technologiepark) sowie den stark befahrenen Südring geprägt. - Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens¹ wurde die vorhandene verkehrliche Situation erhoben, die zukünftige Verkehrsbelastung prognostiziert und die verkehrliche Leitungsfähigkeit überprüft. Hiernach bestehen bereits heute Überbelastungen, insbesondere im Bereich der Husener und Warburger Straße. - Gemäß vorliegender schalltechnischer Untersuchung² wurde festgestellt, dass die anzusetzenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den relevanten schutzbedürftigen Nutzungen im Tageszeitraum um mindestens 1 dB (A) und im Nachtzeitraum um mindestens 5 dB (A) unterschritten werden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen sind bei der Sicherung des faktischen Ist-Zustandes nicht anzunehmen. Die derzeit bereits bestehenden Gebäude werden planungsrechtlich gesichert, so dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

¹ Mociety consult GmbH: Verkehrsgutachten Bebauungsplan Nr. 297 „Südring-Center/real in Paderborn. Wiesbaden, 2017.

² TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG: Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 297 „Südring-Center/real“. Hannover, 2017.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Arbeitsplatzfunktion bleibt erhalten. - Negative Auswirkungen auf den südlich gelegenen Golfplatz sind durch die planungsrechtliche Sicherung des faktischen Ist-Zustandes nicht zu erwarten. - Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde auch eine etwaige Änderung der Sortimentsanteile gem. Bebauungsplan geprüft, die zu einer Steigerung der Anzahl der Nutzer führt und das Verkehrsaufkommen entsprechend steigert (Worst-Case-Betrachtung). In diesem Fall empfiehlt der Gutachter, eine Optimierung der Verkehrssteuerung, mögliche Verlagerungswirkungen und die Möglichkeit einer Verlängerung der Abbiegespuren zu prüfen. Bei Ausschöpfung dieser Optimierungspotentiale kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. - Erhebliche Auswirkungen im Sinne von zusätzlichen Immissionen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Die anzusetzenden Immissionsrichtwerte werden eingehalten (s.o.) - Mit der Planung werden daher insgesamt keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet zeichnet sich durch die bestehenden Gebäude und großflächige / versiegelte Stellplatzanlagen aus. - Die wenigen bestehenden Grünstrukturen werden aus gärtnerisch angelegten und gestalteten Beeten gebildet; diese sind durch die angrenzenden Nutzungen (Lieferverkehre, Parkplatznutzung, Besucher) und die geringe Größe für Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt von untergeordneter Bedeutung. - Das Plangebiet hat für die Schutzgüter insgesamt keine relevante Bedeutung. Aufgrund der gegebenen hohen Störungsintensität besteht nur ein äußerst geringes Lebensraumpotential für sehr störungsunempfindliche Tierarten.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen sind bei der Sicherung des faktischen Ist-Zustandes nicht anzunehmen. Bauarbeiten, die zu Störungen des Schutzgutes führen könnten, sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Durchführung des Planvorhabens ist keine Nutzungsintensivierung im Vergleich zur bisherigen Nutzung verbunden. Das Plangebiet weist nahezu keine ökologische Qualität auf. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotoptypen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher nicht anzunehmen. - Mit der Planung werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß durchgeführter Artenschutzprüfung (Stufe I) übernimmt das Plangebiet keine essentiellen Funktionen für planungsrelevante Arten / europäische Vogelarten. Artenschutzfachliche Konflikte i.S.d. § 44 (1) BNatSchG können unter Berücksichtigung einer zeitlichen Einschränkung die Entfernung von Gehölzen betreffend sicher ausgeschlossen werden. - Es liegen keine geschützten Biotope im Plangebiet.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen sind bei der Sicherung des faktischen Ist-Zustandes nicht anzunehmen. Bauarbeiten, die zu Störungen des Schutzgutes führen könnten, sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch die Sicherung des faktischen Ist-Zustandes sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Bei einer widererwartend notwendigen Entfernung von Gehölzen sind diese nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres zu entfernen. - Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. - Mit der Planung werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Gemäß Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet eine typische Braunerde, stellenweise auch eine Braunerde-Rendzina. Das Plangebiet ist jedoch großflächig versiegelt. - Im Zuge der durchgeführten Baumaßnahmen fanden umfangreiche Bodenumlagerungen statt, so dass nicht mehr von einem natürlich gewachsenen Boden auszugehen ist. - Aufgrund der Verkehrsnutzung können bereits deutliche Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge vorliegen (Reifenabrieb, Schwermetalle, Auftausalze).
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge der bereits durchgeführten Baumaßnahmen wurde der Boden vollständig überformt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes ist hoch. Unbeeinträchtigte, natürlich gewachsene Böden sind durch die umfangreichen Bauarbeiten nicht mehr vorhanden. - Das Planvorhaben trägt nicht zu einer weiteren Versiegelung bei. Der Status quo wird planungsrechtlich gesichert. - Mit der Planung werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Da betriebsbedingt keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden, sind voraussichtlich auch keine erheblich nachteiligen Wirkungen zu erwarten. - Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. - Mit der Planung werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist lokalklimatisch dem Industrie- und Gewerbeklima zuzuordnen. Durch den hohen Grad der Versiegelung im Parkplatzbereich entstehen insbesondere während der Sommermonate lokale Wärmeinseln. - Die Durchlüftung des Plangebietes ist aufgrund der großen und offenen Stellflächen gut.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da mit dem Planvorhaben eine Sicherung des derzeitigen Zustandes angestrebt wird, sind keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gesamtversiegelungsgrad im Plangebiet ändert sich nicht. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, mit dem Veränderungen der Luftqualität verbunden wären ist nicht zu erwarten. - Das Plangebiet ist durch die bestehenden Nutzungen deutlich vorgeprägt. Zur Verbesserung der lufthygienischen Situation wird empfohlen im Zuge der Detailplanung Anpflanzungen im Parkraum vorzunehmen. - Mit der Planung werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch die Lage im Stadtgebiet sowie die bestehenden Gebäude und Stellplatzanlagen gekennzeichnet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen sind bei der Sicherung des faktischen Ist-Zustandes nicht anzunehmen. Bauarbeiten, die zu Störungen des Schutzgutes führen könnten (z.B. durch Baukräne), sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung wird das Landschaftsbild nicht verändert. - Mit der Planung werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Kultur- und Sachgüter von der Planung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt. Geschützte Baudenkmale sind nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Bauvorhaben mehr mit der Planung verbunden sind, können baubedingte Auswirkungen entsprechend ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter bestehen nicht. - Mit der Planung werden insgesamt keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Bei Realisierung des Planvorhabens sind keine erheblich einzustufenden Auswirkungen / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten, da lediglich der faktische Ist-Zustand planungsrechtlich gesichert wird.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich wie bisher als Verkaufsflächen sowie als Kundenparkplatz genutzt. Ein „natürliches“ Entwicklungspotenzial der Schutzgüter aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ist nicht gegeben.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Planung wird lediglich der vorhandene Bestand abgebildet und geringfügige und marktadäquate Entwicklungsspielräume eröffnet. Es handelt sich um Maßnahmen, die auch nach jetzigem Planungsrecht zulässig wären, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen nicht erforderlich sind. Während der Betriebsphase sind die auch derzeit ggf. notwendigen Maßnahmen einzuhalten. Zusätzliche Maßnahmen sind aufgrund der vorliegenden Planung nicht ersichtlich. Der bestehende Standort wird planungsrechtlich gesichert. Die Gesamtverkaufsfläche wird auf den Bestand festgeschrieben.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie wesentliche Gründe für die ausgewählte Planung

Da es sich bei der Planung um die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden Einkaufszentrums handelt, liegen keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Sowohl aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen besteht hier die Möglichkeit den aktuellen Bestand zu sichern und marktadäquate Entwicklungsspielräume einzuräumen.

6. Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Mit der Sicherung des Status-quo sowie unter Berücksichtigung der planungsrechtlich zulässigen Nutzung sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

7. Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (z.B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ausgewertet. Weitergehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

8. Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

9. Referenzliste der Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Mociety consult GmbH (2017): Verkehrsgutachten Bauungsplan Nr. 297 „Südring-Center/real in Paderborn. Wiesbaden.

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG (2017): Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 297 „Südring-Center/real“. Hannover.

Wolters Partner Architekten & Stadtplaner GmbH (2017): Begründung zum Bauungsplan Nr. 297 „Südring-Center/real“ - Kapitel 12.3 Biotop- und Artenschutz / artenschutzrechtliche Prüfung.

10. Zusammenfassung

Die Stadt Paderborn beabsichtigt mit der vorliegenden 2. Änderung des Bauungsplanes die Einzelhandelsentwicklung im Südring-Center unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes und mit marktadäquaten Entwicklungsspielräumen gemäß den landesplanerischen Rahmenbedingungen planungsrechtlich zu sichern. Im Sinne einer Rechtssicherheit wird hierzu mit der Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 297 „Südring-Center / real“ Planungsrecht auf Basis der aktuellen Rechtsprechung geschaffen.

Das Plangebiet ist derzeit durch die bestehenden Gebäude des Südringcenters sowie die umliegenden großflächigen Parkplatzanlagen gekennzeichnet. Die Grünstrukturen werden aus kleinflächigen, gärtnerisch angelegten Baumscheiben im Bereich der Stellplatzanlagen sowie einer Brachfläche im südlichen Bereich des Plangebietes gebildet. Die Grünstrukturen sind durch die angrenzenden intensiven Nutzungen deutlich vorbelastet.

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten im Plangebiet, bzw. im unmittelbaren Umfeld anhand vorliegender Informationen sowie einer Bestandserfassung ermittelt. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG bei Durchführung des Planvorhabens unter Beachtung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Eine Entfernung von Gehölzen ist nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Tatsache, dass durch die vorliegende Planung der faktische Ist-Zustand planungsrechtlich gesichert wird, voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen. Diese Einschätzung gilt dabei sowohl in Bezug auf die Bau- als auch die bewertete Betriebsphase.

Darüber hinaus eröffnet die vorliegende Änderung keinen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 ff BNatSchG, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen wäre. Der zulässige Versiegelungsgrad wird nicht erhöht, so dass eine Eingriffsbilanzierung entbehrlich ist.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Aufgestellt:

Paderborn 13.02.2018

Stadtplanungsamt

i. A.

WoltersPartner
